(Stand: 20.12.2024)



Die ÜZ Mainfranken eG betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen. Unsere Netznutzungsentgelte gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Mainfranken eG nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2025. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2025 unsere zum 10.10.2024 im Internet veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

Alle in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung, Datenfernübertragung und monatlicher Rechnungsstellung.

1.1 Jahresleistungspreissystem

	NETTOPREIS			
BENUTZUNGSDAUER	< 2.500 h/a		≥ 2.500) h/a
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS
Umspannung in Mittelspannung	22,95 €/kW/a	4,37 ct/kWh	124,00 €/kW/a	0,33ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	29,40 €/kW/a	5,41 ct/kWh	152,25 €/kW/a	0,50 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	29,71 €/kW/a	5,93 ct/kWh	169,80 €/kW/a	0,32 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	37,60 €/kW/a	5,89 ct/kWh	158,52 €/kW/a	1,05 ct/kWh

1.2 Monatsleistungspreissystem

	NETTOPREIS		
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS	
Umspannung in Mittelspannung	20,67 €/kW/Monat	0,33 ct/kWh	
Mittelspannung ¹⁾	25,38 €/kW/Monat	0,50 ct/kWh	
Umspannung in Niederspannung ²⁾	28,30 €/kW/Monat	0,32 ct/kWh	
Niederspannung ²⁾	26,42 €/kW/Monat	1,05 ct/kWh	

Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

(Stand: 20.12.2024)



1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung

NETZNUTZUNGSEBENE	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME			
(ENTNAHME)	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h	
Umspannung in Mittelspannung	38,25 €/kW/a	45,90 €/kW/a	53,55 €/kW/a	
Mittelspannung	49,00 €/kW/a	58,80 €/kW/a	68,60 €/kW/a	
Umspannung in Niederspannung ³⁾	49,52 €/kW/a	59,43 €/kW/a	69,33 €/kW/a	
Niederspannung ³⁾	62,66 €/kW/a	75,19 €/kW/a	87,72 €/kW/a	

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung bzw. mit jährlicher Rechnungsstellung wenden wir das analytische Lastprofilverfahren an. Fallweise sind hier ebenfalls digitale Messsysteme verbaut. Das Netzentgelt wird als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen bzw. intelligenter Messtechnik

NETZNUTZUNGSEBENE	NETTOPREIS		
(ENTNAHME)	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS	
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	4,92 ct/kWh	

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | Bestandsanlagen bis 31.12.2023

NETZNUTZUNGSEBENE	NETTOPREIS		
(ENTNAHME)	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS	
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	1,03 ct/kWh	

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bis zum 31.12.2023 eine Vereinbarung mit uns über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Netzentgeltpreisblatt 2023.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 gemäß Ziffer 2.3 möglich.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem Arbeitspreis nach Ziffer 2.1, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.2. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

³⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

(Stand: 20.12.2024)



2.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | Neuanlagen ab 01.01.2024

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gehören Elektrowärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz der ÜZ Mainfranken eG angeschlossen werden, sind für die Entgeltermittlung nachstehende Module gesetzlich verpflichtend vorgesehen:

NETZNUTZUNGSEBENE	NETTOPREIS			
(ENTNAHME)	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS	PAUSCHALE REDUKTION	
MODUL 1 Pauschale Reduzierung Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ⁴⁾	77,00 €/a	4,92 ct/kWh	- 104,13 €/a ⁵⁾	
MODUL 2 Prozentuale Reduzierung Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ⁴⁾	0,00 €/a	1,97 ct/kWh	0,00 €/a	
MODUL 3 Zeitvariable Netzentgelte (Ergänzungsoption zu Modul 1) Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ⁴⁾	77,00 €/a	ST 4,92 ct/kWh HT 9,35 ct/kWh NT 0,59 ct/kWh	- 104,13 €/a ⁵⁾	

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahmestellen ohne Lastgangmessung. Darüber hinaus ist das Modul 2 lediglich von Verbrauchern wählbar, die über einen separaten Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügen.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 mit pauschaler Reduzierung zu Verfügung. Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Das Modul 3 ist ausschließlich in Ergänzung zum Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligenten Messsystemen und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar. Hier wird ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen offeriert. Ausgehend vom regulären Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, wird eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglaststufe (NT)** ab 2025 angeboten und abgerechnet. Die Tarifstufen und Zeitfenster greifen im Netzgebiet der ÜZ Mainfranken eG täglich das ganze Jahr 2025 über hinweg.

ZEITFENSTER	STANDARDTARIF-	HOCHLASTTARIF-	NIEDRIGLASTTARIF-
	STUFE(ST)	STUFE (HT)	STUFE (NT)
Tägliche Zeitfenster während des Jahres 2025	Übrige Zeiten	17.00 - 21.00 Uhr	00.00 - 05.00 Uhr 12.00 - 14.00 Uhr

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig das Modul 1 anzuwenden.

Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

Die pauschale Reduktion kann durch die Begrenzung auf die Höhe des zuzahlenden Normalentgeltes je Kunde variieren.

(Stand: 20.12.2024)



2.4 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit ≥ 2.500 h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer von 3.750 Benutzungsstunden wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE	NETTOPREIS	
(ENTNAHME)	ARBEITSPREIS	
Umspannung in Niederspannung ⁶⁾	4,85 ct/kWh	

3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018), welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.

4. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung und Datenfernauslesung

	NETTOPREIS	
KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	MESSSTELLENBETRIEB	
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	445,52 €/a	
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	248,60 €/a	
Funkmodem für Datenfernauslesung	120,00 €/a	
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	225,00 €/a	
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a	
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a	
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a	

4.2 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung ohne Datenfernauslesung

	NETTOPREIS			
KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler ohne Datenfernauslesung	101,60 €/a	142,00 €/a	222,80 €/a	546,00 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

(Stand: 20.12.2024)



4.3 Messeinrichtungen ohne registrierender Leistungsmessung

	NETTOPREIS			
KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergierichtungszähler Eintarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

5. Individuelle Netzentgelte

5.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

5.3 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.

6. Baukostenzuschüsse

An dieser Stelle verweisen wir auf Preisblatt zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich der Netzebenen Niederspannung und oberhalb der Niederspannung, welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.



Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Diese entnehmen Sie bitte der Internetplattform www.netztransparenz.de.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) derzeit vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3(40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.